

Stadt Dessau-Roßlau

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau – Roßlau (Abfallgebührensatzung) und Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau – Roßlau

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
01. November 2010/ 17. November 2010	27. Oktober 2010	27. November 2010	12/10 S. 12-16	01. Januar 2011

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch LVG, Urt. 10/09 vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109) und der §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 27.10.2010 die folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten. Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für:
 1. die Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen,
 2. das Einsammeln und Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle),
 3. Verwertung von Abfällen (z.B. organische Abfälle),
 4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen,
 5. die Erfüllung der Abfallberatungspflicht nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz.
- (3) Für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die übrigen, nicht aus dem Gebührenaufkommen zu deckenden Kosten der Entsorgungsleistungen werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.

§ 2 – Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (2) Der Überlassungspflichtige kann Serviceleistungen und den Containerdienst des Eigenbetriebes Stadtpflege, der Stadt Dessau-Roßlau nach § 5 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – in Anspruch nehmen.
- (3) Die Nutzung von 80-l-Abfallsäcken richtet sich nach § 7 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau.
- (4) Für die Anlieferungen von zugelassenen Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße werden Entgelte nach § 8 – Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (5) Für die Selbstanlieferung von Bioabfällen an der Kompostieranlage wird vom Betreiber ein Entgelt nach gültiger Preisliste erhoben.
- (6) Für die Leerung von Bioabfällen aus Haushalten, die zusätzlich zur Grundversorgung gemäß § 4 Abs. 4, Pkt. 4 erfolgt, werden Entgelte nach § 9 Satz 1 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.

§ 3 – Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Gewerbetreibenden (Gebührensuldner). Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt.
- (4a) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 4 Abs. 1 des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührenschuld-

ner in die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührenschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührenschuldner (außer der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig.

- (4b) Erfolgt der Nutzungsübergang für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne am 1. Tag des Jahres, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührenschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Jahres. Erfolgt der Nutzungsübergang nach dem 01.01. des Jahres, wird der neue Gebührenschuldner mit dem 01.01. des Folgejahres gebührenpflichtig.
- (4c) Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenschuldner.
- (5) Eine Änderung der Benutzungsgebühr für die Grundpauschale (ohne Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne), die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Monats wirksam.
Bei der Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück wird für die Anpassung der 2 Stück 120-l-Abfallbehälter (Pflichtkübel, § 4 Abs. 2) ein Geltungszeitraum von 6 Monaten für einen Pflichtkübel zugrunde gelegt. Dabei sind bis Ende April 2 Pflichtkübel und bis Ende Oktober 1 Pflichtkübel zu erheben.
- (6) Eine Änderung der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.
- (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende Monats, in dem die Anschlusspflicht eingestellt wird.

§ 4 – Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen wird in Form einer Grundpauschale sowie 2 Pflichtkübeln nach einem Personenmaßstab und einer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne nach einem fixen stichtagsbezogenen Personenmaßstab erhoben.
- (2) Die Grundpauschale beträgt monatlich je Einwohner 0,78 EUR bzw. 9,36 EUR/Jahr. Zzgl. werden 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr je Einwohner = 5,20 EUR/Jahr als Pflichtkübel berechnet.
- (3) Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 120-l-Biotonne beträgt 29,90 EUR. Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 240-l-Biotonne beträgt 59,80 EUR.
- (4) Im Rahmen der vorgenannten Gebühren kann der Gebührenpflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:
1. die Entsorgung von einem schadstoffhaltigen Haushaltsgroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschrank ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l, Gasherd und Kohlebeistellherd sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, das sind auch Dunstabzugshauben, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. durch telefonische Anmeldung oder per Entsorgungskarte,
 2. die Entsorgung von 1,0 m³ Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte,
 3. die Entsorgung von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen per Selbstanlieferung an der Hausmülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“ oder am Schadstoffmobil,
 4. die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle (grüne Tonne) im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück mit
 - bis 10 gemeldeten Personen: 1 Stück 120-l - Bioabfallbehälter,
 - von 11 bis 20 Personen 1 Stück 240-l - Bioabfallbehälter,
 - von 21 bis 30 Personen 1 Stück 120-l - und 1 Stück 240-l- Bioabfallbehälter,
 - von 31 bis 40 Personen: 2 Stück 240-l - Bioabfallbehälter,
 - von 41 bis 50 Personen: 1 Stück 120-l - und 2 Stück 240-l- Bioabfallbehälter,
 - von 51 bis 60 Personen: 3 Stück 240-l - Bioabfallbehälter,
 - von 61 bis 70 Personen: 1 Stück 120-l - und 3 Stück 240-l- Bioabfallbehälter,
 - von 71 bis 80 Personen: 4 Stück 240-l - Bioabfallbehälter,
 - von 81 bis 90 Personen: 1 Stück 120-l - und 4 Stück 240-l- Bioabfallbehälter,
 - von 91 bis 100 Personen: 5 Stück 240-l - Bioabfallbehälter,
 - von 101 bis 110 Personen: 1 Stück 120-l - und 5 Stück 240-l - Bioabfallbehälter,

das entspricht einem Grundbedarf von 6l/Woche/Einwohner (mindestens eine 120-l - Biotonne).

Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 30.09. des Vorjahres Erhebungsstichtag.

5. die Sammlung und Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der blauen Tonne bei hausnaher Entsorgung,
 6. die Entsorgung von je 2 Pflichtkübeln (120-l-Abfallbehälter) je Einwohner.
- (5) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
- (6) Der Überlassungspflichtige haftet für den / die Abfallbehälter. Die Erststellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitstellung sind kostenpflichtig.
Die Umtauschnotwendigkeit wird im Einzelfall vom Eigenbetrieb Stadtpflege geprüft.
Hierfür werden Entgelte nach § 6 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau – erhoben.
Bei Beschädigung und Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird eine Gebühr in Höhe von je
1 Stück 120-l-Abfallbehälter = 20,00 EUR
1 Stück 240-l-Abfallbehälter = 25,00 EUR
erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten erhoben.
Für die Abfallbehälter (120 l, 240 l) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters.

§ 5 – Gebührenermäßigung

- (1) Bei der Gebührenfestsetzung können Personen, die in Dessau-Roßlau gemeldet sind, sich aber zum überwiegenden Teil eines Kalenderjahres nicht in Dessau-Roßlau aufhalten (z. B. auswärtiger Aufenthalt wegen Ausbildung, Studium, Wehrpflicht) auf Antrag mit Bestätigung der Universität, der Dienststelle oder durch sonstigen glaubhaften Nachweis der Ortsabwesenheit für deren Dauer bei der Grundpauschale nach § 4 Abs. 2 ermäßigend berücksichtigt werden.
- (2) Die Ermäßigung beträgt pro Person 0,78 EUR monatlich bzw. 9,36 EUR/Jahr und wird nicht auf die 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr (Pflichtkübel) und die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne gewährt.
- (3) Eine Minderung der Grundpauschale in Haushalten mit mehr als fünf Personen wird auf Antrag gewährt. Sie beträgt ab der 6. Person pro Person 0,78 EUR monatlich bzw. 9,36 EUR/Jahr.
- (4) Eine Gebührenbefreiung von der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf Antrag gewährt. Sie beträgt pro 120-l-Biotonne 2,49 EUR monatlich bzw. 29,90 EUR für ein Kalenderjahr und pro 240-l-Biotonne 4,98 EUR monatlich bzw. 59,80 EUR für ein Kalenderjahr.
- (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist vom Gebührenschuldner bis zum 31. März des Folgejahres bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.

§ 6 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

§ 7 – Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks und höherer Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 8 – Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.
- (3) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten.
Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, im Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (5) 2 Wertmarken für 120-l-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 2 werden pro Person dem Gebührenpflichtigen berechnet und dem Gebührenbescheid beigelegt. Die Jahresaufkleber für die Benutzung der Biotonne werden dem Gebührenbescheid ebenfalls beigelegt.

§ 9 – Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gebührenpflichtigen für Haushaltsabfälle haben Veränderungen der Personenzahl auf dem Grundstück ohne Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens bis Ende des Folgejahres der Stadt mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Mitteilungen können nur für das, der Mitteilung vorhergehende Jahr berücksichtigt werden.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

Wer Auskünfte nach § 9 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 11.12.2007 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 01.11.2010

Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Entgeltordnung

für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

§ 1 – Allgemeines, Entgeltschuldner

Die Entgelte, die auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben werden, dienen der Deckung der Kosten für die Erbringung der entsprechenden Leistungen. Die Entgelte werden mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße, die nach dem Gewicht bemessen sind, nach Behältermaßstäben erhoben. Bei Serviceleistungen wird zusätzlich der tatsächliche Aufwand berücksichtigt.

Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen nach dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt.

§ 2 – Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle

Die Entsorgungsbedingungen für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sind mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für einen bestimmten Entsorgungsrhythmus vertraglich zu regeln.

§ 3 – Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten und Gewerbe

Für jede Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten und Gewerbe werden berechnet:

1 Stück 120-l-Abfallbehälter	=	2,60 EUR
1 Stück 240-l-Abfallbehälter	=	5,20 EUR
1 Stück 1,1 m ³ -Abfallbehälter	=	23,84 EUR

Entgelte für die Entleerung von Abfallbehältern mit Haushaltsabfällen (§ 4 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau) werden durch Kauf von Wertmarken für 120-l- und 240-l- Abfallbehälter oder gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege entrichtet. Wertmarken können im Eigenbetrieb Stadtpflege und in allen Wertmarkenverkaufsstellen (u. a. im Bürgeramt der Stadt Dessau-Roßlau; ein Verzeichnis aller Verkaufsstellen ist im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13 erhältlich) erworben werden.

Es besteht die Möglichkeit der Verrechnung der Jahresgebühr für die Benutzung einer 120-l-Biotonne oder einer 240-l-Biotonne nach § 4 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau, wenn die 14-tägliche Abfuhr eines Hausmüllabfallbehälters aus Haushalten vertraglich mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege vereinbart wird. Das Mindestbehältervolumen von 6l/Woche/Einwohner ist einzuhalten und es ist die Entleerung von mindestens 1 Stück 120-l-Restmüllabfallbehälter 14-tägig vertraglich zu vereinbaren.

§ 4 – Haftung des Überlassungspflichtigen

Der Überlassungspflichtige haftet für den / die Abfallbehälter. Die Erststellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitstellung sind kostenpflichtig.

Die Umtauschnotwendigkeit wird im Einzelfall vom Eigenbetrieb Stadtpflege geprüft.

Hierfür werden Entgelte nach § 6 erhoben.

Bei Beschädigung und Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird ein Entgelt in Höhe von je

1 Stück 120-l-Abfallbehälter	=	20,00 EUR
1 Stück 240-l-Abfallbehälter	=	25,00 EUR
1 Stück 1,1 m ³ -Abfallbehälter	=	300,00 EUR

erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten berechnet.

Für die Abfallbehälter (120 l, 240 l, 1,1 m³) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters.

§ 5 – Serviceleistungen und Containerdienst

Der Überlassungspflichtige kann Serviceleistungen des Eigenbetriebes Stadtpflege in Anspruch nehmen und einen Komplettservice mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege vereinbaren. Der Komplettservice umfasst den Transport zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Tage der Entleerung.

Außerdem können beim Eigenbetrieb Stadtpflege Container unterschiedlicher Größen angemietet werden. Diese Leistungen werden zu den Bedingungen der Anlage 1 angeboten.

§ 6 – Aus- und Umtausch von Behältern

Für den Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestaltung beträgt das Entgelt:

1 Stück 120-l-Abfallbehälter	=	7,67 EUR
1 Stück 240-l-Abfallbehälter	=	7,67 EUR
1 Stück 1,1 m ³ -Abfallbehälter	=	15,34 EUR.

§ 7 – Abfallsack

Für die Benutzung von zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcken von 80 l mit dem Aufdruck „Müllsack – Stadt Dessau-Roßlau“ (für Abfälle zur Verbrennung) wird ein Entgelt von 1,73 EUR/Sack und mit dem Aufdruck „Laubsack – Stadt Dessau-Roßlau“ (für Laub) wird ein Entgelt von 1,68 EUR/Sack erhoben. Dieses Entgelt wird beim Kauf des Abfallsacks vom Eigenbetrieb Stadtpflege erhoben. Das zulässige Gewicht beträgt 10,0 kg.

§ 8 – Entgelte für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße

Für alle an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße angenommenen und zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk vorgesehenen Abfälle wird ein Entsorgungsentgelt in Höhe von 140,52 EUR/t erhoben.

Für die Annahme nachfolgend genannter Abfallarten betragen die Entgelte:

Abfallschlüssel	Abfallart/ Bezeichnung	Entgelt
20 03 07	Sperrmüll	60,79 EUR/t
20 01 38	Altholz (AI-AIII)	15,53 EUR/t
16 01 03	Altreifen	123,36 EUR/t
17 01 01	Beton	8,80 EUR/t
17 01 02	Ziegel	8,80 EUR/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	8,80 EUR/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	8,80 EUR/t
17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	305,80 EUR/t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	214,18 EUR/t

Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen Reststoffe aus Haushaltungen an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße werden Entgelte nach Maßgabe Anlage 2 in bar gegen Quittung erhoben.

Für den erhöhten Personaleinsatz bei der manuellen Wägung auf der Kleinstmengenwaage (Abfallmengen bis 600 kg) wird eine Mehraufwandspauschale gemäß Anlage 2 erhoben.

Für die Benutzung der Fahrzeugwaage ohne Abfallanlieferung (z. B. für gewerbliche Kunden, Polizeimaßnahmen) wird ein Wiegeentgelt von 5,00 EUR je Wägung erhoben.

§ 9 – Entleerung von Bioabfällen aus Haushalten

Für jede zusätzliche Entleerung von Bioabfallbehältern aus Haushalten (§ 2 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau) werden durch Kauf von Wertmarken und Jahresaufklebern für 120-l- und 240-l- Bioabfallbehälter oder gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege berechnet:

1 Stück 120-l-Bioabfallbehälter	1,98 EUR
1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter	3,88 EUR
1 Stück Jahresaufkleber für 120-l-Bioabfallbehälter	29,90 EUR
1 Stück Jahresaufkleber für 240-l-Bioabfallbehälter	59,80 EUR

§ 10 – Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks und höherer Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt bei Verträgen, die eine regelmäßige Leistung vorsehen, auf schriftlichen Antrag entsprechend der nicht erbrachten Leistungen reduziert.

§ 11 – Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau tritt am 01.01.2011 In Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau vom 11.12.2007, zuletzt geändert am 19.10.2009 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 17.11.2010

Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

	Entgelt
Entsorgungsleistung für Sperrmüll je m ³ - gepresst (Komplettservice)	27,92 EUR
Transport je m ³ angemietetes Behältervolumen (Container)	4,00 EUR
Bereitstellung von Behältern (Container) ab 1. Werktag:	
- Presscontainer 10 m ³	4,19 EUR/Tag
- Presscontainer 6 m ³	3,53 EUR/Tag
- Absetzmulde 10 m ³	1,59 EUR/Tag
- Absetzmulde 7 m ³	1,12 EUR/Tag
- Absetzmulde 5 – 5,5 m ³	0,97 EUR/Tag
- Absetzmulde 2 bis 3 m ³	0,77 EUR/Tag
Entsorgung von Papierkörben:	
- 1 Stück 50 l – Papierkorb	2,22 EUR
- 1 Stück 60 l – Papierkorb	2,67 EUR
- 1 Stück 120 l – Papierkorb	5,32 EUR
- 1 Stück 200 l – Papierkorb	8,88 EUR
- 1 Stück 240 l – Papierkorb	10,64 EUR

Komplettservice für die Bereitstellung von Abfallbehältern am Tage der Entleerung:

Definition der Bedingungen	Zuschlag je Behälter pro Entleerung		
	120l	240l	1,1 m³
a) einfache, gerade Wege bis 10 m ohne Stufen	0,46 EUR	0,56 EUR	0,68 EUR
b) einfache, gerade Wege bis 15 m mit höchstens 2 Stufen (25 % Aufschlag)	0,57 EUR	0,70 EUR	entfällt
c) Wege bis 25 m mit drei bis acht Stufen (50% Aufschlag)	0,69 EUR	0,84 EUR	entfällt
d) Transportweg über 15 m bis 25 m (keine Buchten)	0,70 EUR	0,73 EUR	0,92 EUR
e) Behälter innerhalb der 15 m – Entfernung aus geschlossenen Buchten holen	0,80 EUR	0,87 EUR	1,26 EUR

Abweichende Bedingungen bedürfen der Sondervereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege.

Anlage 2 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Anlieferung mittels:

Säcke	Normalgröße Plast o. Textil je Sack	7,00 EUR
Handwagen/Fahrradanhänger		
	Klein ca. 0,1 m ³	9,00 EUR
	Groß ca. 0,2 m ³	18,00 EUR
PKW – Kofferraum		
	ca. 0,2 m ³	18,00 EUR
PKW – Kombi		
	ca. 0,4 m ³	36,00 EUR
PKW – Anhänger		
	ca. 0,4 m ³ (ca. 300 kg) *)	
	normal beladen	36,00 EUR
	hoch beladen	42,00 EUR
	ca. 0,65 m ³ (ca. 500 kg) *)	
	normal beladen	64,00 EUR
	hoch beladen	73,00 EUR
	ca. 1,0 m ³ (ca. 750 kg) *)	
	normal beladen	109,00 EUR
	hoch beladen	127,00 EUR
	ca. 1,3 m ³ (ca. 1000 kg) *)	
	normal beladen	146,00 EUR
	hoch beladen	164,00 EUR
Anlieferung von Reifen pro Stück:		
	Fahrrad/Moped	0,50 EUR
	PKW o. Felge	2,50 EUR
	PKW m. Felge	4,00 EUR
	LKW o. Felge	8,00 EUR
	LKW m. Felge	13,00 EUR
	Ackerschlepperreifen	27,00 EUR

Anmerkung: *) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf die Bemessung des Abfallgewichts.

Mehraufwandspauschale für Benutzung

Kleinstmengenwaage (Wiegeentgelt) 5,00 EUR